

Länderbericht Bundesrepublik Deutschland

August 2014 – September 2016



Berlin, Oktober 2016

1. Verfassungsregelungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte im **Frühjahr bis Sommer 2014 sieben Verfassungsbeschwerden von Eltern stattgegeben, die sich den Entzug ihres Sorgerechts und gegen Fremdunterbringung ihrer Kinder** gewandt hatten (BVerfG v. 17.03.2014, 1 BvR 2695/13 = JAmt 2014, 403; v. 24.03.2014, 1 BvR 160/14; v. 07.04.2014, 1 BvR 3121/13 = JAmt 2014, 406; v. 22.05.2014, 1 BvR 2882/13 = JAmt 2014, 410; v. 14.06.2014, 1 BvR 725/14 = JAmt 2014, 419; v. 24.06.2014, 1 BvR 2926/13; v. 27.08.2014, 1 BvR 1822/14). Die Beschlüsse führten zu intensiven Diskussionen in Jugendämtern und Amtsgerichten, sie sollten jedoch als im Wesentlichen als Fortführung der ständige Rechtsprechung des BVerfG betrachtet werden, nach der in Fremdunterbringungsverfahren ein strengerer Prüfungsmaßstab anzulegen ist und eine intensivere verfassungsgerichtliche Kontrolle zur Anwendung kommt, da eine unnötige Trennung von Kind und Eltern seit jeher als besonders schwerer Grundrechtseingriff gilt.

Das BVerfG hat am 27.01.2015 entschieden, dass ein **pauschales Kopftuchverbot an Schulen verfassungswidrig** ist (v. 27.01.2015 - 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleiste auch Lehr- und Betreuungskräften in öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit, ein islamisches Kopftuch zu tragen. § 57 Abs. 4 S. 1 und S. 2 SchulG NRW lautet „Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber den Schülern und Lehrern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.“ Diese Norm sei verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass das Tragen eines Kopftuches als nach außen hin gerichtete Bekundung nicht pauschal, sondern nur dann verboten werden könne, wenn es zu einer hinreichend konkreten Gefahr für die staatliche Neutralität oder Schulfrieden führen würde. Die Privilegierung der christlichen Bildungs- und Kulturwerte in § 57 Abs. 4 S. 3 SchulG NRW verstoße zudem gegen das Verbot der

Benachteiligung aus religiösen Gründen (Art. 3 Abs. 3 S. 1 und Art 33 Abs. 3 GG) und sei daher nichtig.

Mit Urteil vom 21.07.2015 erklärte das BVerfG das **Betreuungsgeld formell verfassungswidrig** (BVerfG v. 21.07.2015 -1 BvF 2/13). Die Regelungen in §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) enthielten einen Anspruch auf Betreuungsgeld in Höhe von zuletzt 150 € für Familien, die ihre Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Angebote wie etwa Kindertagesstätten betreuten. Das BVerfG erklärte die Regelungen mangels formeller Verfassungsmäßigkeit für nichtig und beschäftigte sich in der Folge nicht mehr mit der materiellen Prüfung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei nicht gegeben, da die Regelungen zum Betreuungsgeld zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht erforderlich seien. Damit wurden das in den Bundeshaushaltsplan eingestellte Budget von 900 Millionen Euro „frei“. Im Rahmen des Flüchtlingsgipfels am 24.09.2015 wurde im Kanzleramt entschieden, dass das Geld 2016/2017 nicht – wie teils gefordert – für den Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bundeshaushalt verwendet wird, sondern dass die Länder die Mittel anteilmäßig nach Umsatzsteuerpunkten und Einwohnerzahl zur freien Verfügung erhalten.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Das Gesetz zur "Bereinigung des Rechts der Lebenspartner" trat am 26.11.2015 in Kraft. Mit dem Ziel gleichstellende Regelungen für Ehe und Lebenspartnerschaft zu treffen, wurden überwiegend redaktionelle Änderungen in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen (besonders im Zivil-, Sozial- und Verfahrensrecht) getroffen. So wird in Vorschriften der Begriff "Ehegatte" durch das Wort "Lebenspartner" ergänzt. Trotz hoher Praxisrelevanz wurden durch das Gesetz keine Änderungen im Steuerrecht (etwa hinsichtlich des sogenannten Ehegattensplittings) sowie im Adoptionsrecht (Sukzessiv- sowie gemeinsame Adoption) vorgenommen.

2.2 Ehescheidung

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.3 Elterliche Sorge

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.4 Umgangsrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.5 Unterhalt

Das **Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften** ist am 26.11.2015 in Kraft getreten. Von besonderer Bedeutung ist die

Änderung des § 1612a Abs. 1 BGB, aufgrund derer sich der Mindestunterhalt nunmehr allein nach dem sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes bemisst, ohne dass es auf die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge ankommt. Er wird durch Erlass der **Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts** minderjähriger Kinder künftig geregelt, welche erstmals am 09.12.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Der Mindestunterhalt stieg zum 01.01.2016 auf 335/384/450 € (1./2./3.Altersstufe) und ab dem 01.01.2017 auf 342/393/460 €.

Weiterhin wurde durch das Gesetz das Unterhaltsverfahren nach §§ 249 ff. FamFG vereinfacht, da das bisherige Antragsformular schwer verständlich war. Außerdem enthält das Gesetz Änderungen im Auslandsunterhaltsgesetz, die Erfahrungen aus der Praxis Anpassungen an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufgreifen sollen.

Kleinere Anpassungen innerhalb des **Unterhaltsvorschussgesetz** erfolgten auf Grund der Festlegung Mindestunterhalt durch Rechtsverordnung (siehe vorheriger Absatz) sowie auf Grund der Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes durch das am 22.07.2015 verkündete Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurde am 22.07.2015.

Derzeit wird über eine größere Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes diskutiert. Im Rahmen einer Anhörung am 14.03.2016 im Familienausschuss des Bundestags schlugen Sachverständige vor, die Befristung des Unterhaltsvorschusses auf 72 Monate zu streichen sowie die Bezugsgrenze vom zwölften auf das achtzehnte Lebensjahr des Kindes anzuheben. Das Kindergeld solle dabei nur noch zu 50 % auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Innerhalb der Regierungskoalition wird aktuell verhandelt, ob diese Änderungsvorschläge in das beabsichtigte Gesetz zur erneuten Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags aufgenommen wird (vgl. unter 3.).

Ein so genannter Scheinvater, der ein fremdes Kind großgezogen und versorgt hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen den biologischen Vater Regressansprüche geltend machen. Der Bundesgerichtshof (BGH v. 02.07.2014 - XII ZB 201/13) hatte einen Auskunftsanspruch gegen die Mutter über den mutmaßlichen leiblichen Kindsvater aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) anerkannt. Darin sah das BVerfG (v. 24.02. 2015 – 1 BvR 472/14) jedoch eine Überschreitung richterlicher Rechtsfortbildung ohne Rechtsgrundlage. Um eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen, hat die Bundesregierung am 02.09.2016 das **Gesetz zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** über den Bundesrat in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Der Auskunftsanspruch soll jedoch nicht bestehen, wenn dieser für die Mutter aufgrund besonderer Umstände unzumutbar wäre. Die Erfüllung des Regressanspruchs soll zudem nur für den Zeitraum von zwei Jahren vor Einleitung eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens bis zum Abschluss dieses Verfahrens verlangt werden können. Eine Rückabwicklung der Unterhaltszahlungen für den Zeitraum, in dem der

Scheinvater nicht an seiner Vaterschaft zweifelte, soll nicht mehr stattfinden. Ferner sind Änderungen im Namens- und Adoptionsrecht vorgesehen (vgl. 2.6 und 2.7).

Die **Düsseldorfer Tabelle**, die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten enthält, ist zuletzt zum 01.01.2016 neu gefasst worden. Der Mindestunterhalt stieg um 7/8/10 € auf 335/384/450 € (1./2./3. Altersstufe). Der Unterhaltsbedarf für Studierende, die nicht bei einem Elternteil leben, wurde auf 735 € angehoben, darin enthalten sind 300 € für Wohnkosten. Für volljährige Kinder, die bei einem Elternteil leben, erhöhte sich der Mindestunterhalt um 12 € auf 516 €. Zuvor war innerhalb des Berichtszeitraums bereits zum 01.08.2015 und 01.01.2015 jeweils eine neue Düsseldorfer Tabelle bekannt gegeben worden.

2.6 Namensrecht

Der am 02.09.2016 von der Bundesregierung in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines **Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** (vgl. Nr. 2.5) sieht auch Änderungen im Namensrecht vor: Personen, denen der Name des Stiefelternteils erteilt wurde, sollen mit ihrer Volljährigkeit diesen Namen wieder ablegen und ihren früheren Namen wieder annehmen können, wenn die der Einbenennung zugrunde liegende Eheschließung oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

2.7 Abstammung, Adoption

Der am 02.09.2016 von der Bundesregierung in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines **Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** (vgl. Nr. 2.5) sieht auch Änderungen im Adoptionsrecht vor. Es wird europäischen Vorgaben entsprechend eine nationale Behörde bestimmt, die in bestimmten Fällen Ermittlungen einer ausländischen Behörde unterstützt, die mit einem Adoptionsgesuch befasst ist.

2.8 Vormundschaftsrecht

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 13.10.2014 **Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts** vorgelegt. Hierin wird deutlich gemacht, dass neben der Stärkung der Subjektstellung des Mündels, eine Konkretisierung der Inhalte der Personensorge des Vormunds (Erziehungspflicht, Grundsätze der Amtsführung; Regelungen des Verhältnisses zwischen Vormund und Pflegeperson), eine Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft, Qualitätsverbesserungen in der Amtsvormundschaft sowie eine Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge des Vormunds angestrebt wird. Weitere Entwicklungen des Vorhabens sind nicht öffentlich bekannt.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Seit 01.03.2015 werden im Rahmen des **Dialogforums Pflegekinderwesen** fachliche und gesetzliche Handlungsbedarfe zur Pflegekinderhilfe im Dialog mit unterschiedlichen AkteurlInnen gebündelt und festgestellt. Die Ergebnisse sollen in den Reformprozess SGB VIII eingespeist werden (vgl. unter 4.).

2.9 Verfahrensrecht

Am 15.10.2016 trat das **Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes** in Kraft. Es enthält eine Vielzahl verfahrensrechtlicher Änderungen insbesondere in Familiensachen. Kernregelungen sind: Regelungen für Mindestanforderungen an die Qualifizierung von Sachverständigen in Kindschaftssachen; die Einführung einer Beschleunigungsrüge sowie einer Beschleunigungsbeschwerde in Kindschaftssachen bei Verstoß gegen den nach § 155 FamFG geltenden Beschleunigungsgrundsatz; keine Anfechtung des Scheidungssauspruchs durch Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers gegen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Am 01.01.2015 trat das **Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** in Kraft. Durch dieses werden die Wahlmöglichkeiten von Eltern erweitert, die bereits während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten wollen. Anstelle jedes Elterngeld-Monates können zwei ElterngeldPlus-Monate geltend gemacht werden, in denen ein Leistungsbezug in maximal halber Höhe möglich ist. Wenn beide Elternteile sich entscheiden, gleichzeitig für vier Monate jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil.

Das **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** wurde am 22.07.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Kindergeld wurde danach zunächst um 4 € auf 188 €/1. und 2. Kind, 194 €/3. Kind und 219 €/4. und jedes weitere Kind erhöht. In einem zweiten Schritt stieg zum 01.01.2016 das Kindergeld um weitere 2 €. Der Kinderfreibetrag wurde um 72 € auf 2.256 €, und ab dem 01.01.2016 auf 2.304 € erhöht. Der Kinderzuschlag beträgt seit dem 01.07.2016 160 € statt bisher 140 €. Am 12.10.2016 hat die Bundesregierung über eine erneute Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags entschieden, durch die im Wesentlichen eine Anpassung an die Inflationsrate erfolgt.

Im Rahmen der Anhörung am 14.03.2016 im Familienausschuss des Bundestages wurden nicht nur Änderungsvorschläge zum Unterhaltsvorschuss (vgl. 2.5) thematisiert, die Sachverständigen waren sich zudem über die Notwendigkeit eines Ausbaus der Ganztagsbetreuung einig. Strittig war jedoch, auf welcher Ebene dieser

gesetzlich geregelt werden soll. Umstritten war ebenfalls die Verbesserung der Stellung der Alleinerziehenden im Steuerrecht. Ob diese im Steuerrecht selbst, etwa in Form eines Abzugs von der Steuerschuld, oder durch das Sozialrecht gelöst werden sollte, blieb offen (vgl. zu den Plänen der Bundesregierung den vorhergehenden Absatz).

Am 20.10.2016 wurde das **Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes** vom Bundestag verabschiedet, damit wird eine Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes des Bundes durch Übergang der Kindergeldbearbeitung auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit oder das Bundesverwaltungsamt übergehen. Eine entsprechende Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeit und Fallbearbeitung auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sollen die Länder und Kommunen erhalten.

Arbeitsverträge für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen können zeitlich gemäß dem **Wissenschaftszeitvertragsgesetz** befristet werden. In dem am 17.03.2016 in Kraft getretenem „Erste Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes“ wird klargestellt, dass die familienpolitische Verlängerungskomponente, welche bei der Betreuung von ein oder mehreren Kindern unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind greift, auch bei der Betreuung von Stief- und Pflegekindern gilt. Außerdem wird im Interesse der Mobilität klarer geregelt, dass Unterbrechungszeiten (etwa wegen Elternzeit) nicht auf den Befristungsrahmen für die Qualifizierung angerechnet werden.

Die Bundesregierung hat am 06.05.2016 in den Bundesrat und am 28.06.2016 in den Bundestag den **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts** eingebracht. Danach sollen Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich einbezogen werden, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie im Rahmen ihrer Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Ebenfalls in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollen Frauen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Praktikantinnen und Frauen in betrieblicher Berufsbildung, Teilnehmerinnen des Bundesfreiwilligendienstes oder für Entwicklungshelferinnen. Es ist vorgesehen, die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung von 8 auf 12 Wochen zu erhöhen.

Am 16.07.2015 wurde das **Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung** verkündet. Es enthält auch eine Verlängerung der Sonderregelung des § 10 SGB V bis zum 31.12.2018. Nach dieser Vorschrift ist eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit für eine Kindertagespflegeperson nicht anzunehmen, wenn diese bis zu fünf Kinder betreut. Das hat zur Konsequenz, dass Kindertagespflegepersonen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen in die beitragsfreie Familienversicherung einbezogen werden können.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** ist am 01.11.2015 in Kraft getreten. Zuvor regelte sich die Zuständigkeit für eine Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Ankunftsort. Auf Grund der vorgenommenen Änderungen werden

unbegleitete ausländische Minderjährige ab sofort jedoch zunächst nur vorläufig in Obhut genommen. Es wurde ein quotales Verteilungsverfahren für unbegleitete ausländische Minderjährige zwischen den Bundesländern eingeführt, durch das nun bundesweit Kommunen dauerhaft für die verteilten jungen Menschen zuständig werden. Daneben wurde die Altersgrenze für Verfahrenshandlungen im Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt.

Seit einiger Zeit sind Planungen zu einer grundlegenden **Reform des SGB VIII** bekannt. Es sind Arbeitsfassungen zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (zuletzt vom 23.08.2016) bekannt geworden, die zu intensiven Diskussionen geführt haben. Im Zentrum steht die „inklusive Lösung“ aufgrund derer die Kinder- und Jugendhilfe die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen für Minderjährige mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung von den Sozialhilfeträgern übernehmen soll. Im geltenden Recht ist die Jugendhilfe lediglich für Minderjährige mit seelischer Behinderung zuständig. Dieses Ziel wird von den Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe breit getragen. Daneben sind aber auch erhebliche Änderungen im Bereich der Hilfeplanung und der Finanzierungsvorschriften sowie zum Kinderschutz vorgesehen und Änderungsvorschläge einer Bund-Länder-AG zu den Betriebserlaubnisvorschriften sowie aus einem Dialogforum Pflegekinderhilfe aufgenommen worden. Wegen grundlegender Kritik an einer Vielzahl der konkreten Regelungsvorschläge haben die Fachverbände im Prinzip geschlossen vor einer übereilten Umsetzung der vorliegenden Arbeitsfassung gewarnt.

Für junge Menschen mit Behinderung ist zudem das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Pflegestärkungsgesetz III sowie zum Bundesteilhabegesetz relevant. Der **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen** wurde am 22.09.2016 in den Bundestag eingebracht, es soll stufenweise bis zum 01.01.2020 in Kraft treten. Der Erlass des Bundesteilhabegesetzes war ursprünglich als leicht vorversetzt laufender Parallelprozess zur SGB VIII-Reform geplant worden, um notwendige Abstimmungen der Regelungsinhalte zu erleichtern. Schwerpunkt des Entwurfs ist eine Neufassung des SGB IX, welches künftig eine dreiteilige Struktur haben soll. Im ersten Teil soll das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst werden. Im zweiten Teil wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt und das SGB IX somit zu einem Leistungsgesetz. Der dritte Teil beinhaltet das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht. Durch die geplanten Änderungen anderer Gesetzes ist u. a. auch das SGB VIII betroffen. In § 35a Abs. 3 SGB VIII soll ausdrücklich die Anwendung der Vorschriften zu den Leistungsformen des neugefassten SGB IX geregelt werden, was u. a. zur entsprechenden Anwendung der Regelung zum Persönlichen Budget zur Folge haben wird. Fachverbände und Selbstvertretungsorganisationen der Behindertenhilfe haben sich

kritisch zu einer Vielzahl der Änderungsvorschläge geäußert, da sie durch diese Leistungseinschränkungen befürchten.

4.2 Kinder- und Jugendschutz

Seit dem 01.04.2016 dürfen auf Grund des **Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas** keine elektronischen Zigaretten und E-Shishas mehr an Kinder und Jugendliche verkauft werden. Weil E-Zigaretten keinen Tabak enthalten, waren sie bislang vom Verkaufsverbot an Jugendliche ausgenommen gewesen.

4.3 Jugendstrafrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Durch das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** wurde ein Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ins SGB VIII aufgenommen, mit dem ein quotales Verteilungsverfahren verbunden ist (vgl. 4.1).

5. Strafrecht

Durch das am 26.01.2015 verkündete **Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht** wurden u. a. eine Ausschärfung betreffend des Missbrauchs von Schutzbefohlenen (verwandtschaftliches Umfeld und häusliche Gemeinschaft, Obhut zur Erziehung und Ausbildung) vorgenommen. Ferner sind die Straftatbestände zum Bereich Kinder- und Jugendpornographie (Zugänglichmachung sowie Abruf, aber auch live-Darbietungen) verschärft worden.

Am 07.07.2016 hat der Bundestag das **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung** verabschiedet. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt ist zu erwarten, da der Bundesrat am 23.09.2016 den Vermittlungsausschuss nicht angerufen hat. Mit Inkrafttreten des Gesetzes droht nicht nur Tätern, die Sex mit Gewalt oder Gewaltandrohung erzwingen, bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Entsprechend des Prinzips „Nein heißt Nein!“ machen sich künftig auch Täter strafbar, die sich über den "erkennbaren Willen einer anderen Person" hinwegsetzen. In Reaktion auf die Übergriffe während der Silvesternacht u. a. in Köln, werden ferner eigene Straftatbestände zur Sexuellen Belästigung ("Grapschparagrafen") sowie zu Straftaten aus Gruppen eingeführt, aus denen heraus von einzelnen Gruppenmitgliedern sexuelle Übergriffe ausgingen.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Eine Vielzahl von Änderungen wurden durch das am 23.10.2015 in Kraft getretene **Asylpaket I** sowie das am 17.03.2016 in Kraft getretene **Asylpaket**

II vorgenommen. Albanien, Kosovo, Montenegro, Tunesien, Marokko und Algerien wurden als weitere sichere Herkunftsstaaten erklärt. In den Erstaufnahmeeinrichtungen wurden Bargeldzahlungen weitgehend durch Sachleistungen ersetzt. Eingeführt wurden ein beschleunigtes Asylverfahren für bestimmte Gruppen von Flüchtlingen (insbesondere aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten). Schnellere Abschiebungen wurden auch nach der Angabe von gesundheitlichen Problemen ermöglicht. Die Erstreckung der zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte sorgte für viel Aufsehen, weil sich diese zunächst gleichermaßen auf unbegleitete Minderjährige erstrecken sollten. Durch Einführung einer Härtefallregelung wurde dies jedoch abgewendet.

Am 06.08.2016 trat das **Integrationsgesetz** in Kraft. In diesem ist vorgesehen, dass Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive frühzeitig Angebote vom Staat erhalten. Neben mehr Integrationskursen und einem Bundesprogramm für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen in Arbeitsgelegenheiten wird in vielen Regionen vor Erteilung einer Arbeitserlaubnis auf die Vorrangprüfung bevorzogter inländischer Arbeitnehmer verzichtet. Lehnen Asylbewerber jedoch Integrationsmaßnahmen oder Mitwirkungspflichten ab, sind aber auch Leistungskürzungen vorgesehen. Um starken Zuzug geflohener Menschen in Ballungszentren entgegenzuwirken, ist eine Wohnsitzzuweisung in den ersten drei Jahren durch die Länder geregelt. Für junge geflohene Menschen von besonderer Relevanz ist ferner das eingeräumte Bleiberecht für Geduldete während der gesamten Dauer ihrer Berufsausbildung und einer anschließende Beschäftigung. Besonders umstritten war u. a. die Einführung einer Regelung, der zufolge Asylanträge ohne inhaltliche Prüfung bereits unzulässig sind, wenn ein Drittstaat bereit ist, die Antrag stellende Person wieder aufzunehmen.

Das Bundeskabinett hat eine Änderung der Beschäftigungsverordnung beschlossen, die am 30. Juli 2015 in Kraft getreten ist (BGBl. 2015, I, S. 1422). **Praktika für Flüchtlinge** werden erleichtert, da durch die Änderung bestimmte Praktika von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit ausgenommen werden (Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten Dauer sowie die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung). Das Mindestlohngesetz sieht für diese Praktika keinen Mindestlohn vor, sodass ein solcher nicht gezahlt werden muss.

7. **Datenschutzregelungen**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

8. **Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche**

Am 25.07.2015 trat das **Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention** in Kraft. In dem Präventionsgesetz ist u. a. vorgesehen, dass die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII zukünftig auch eine Stärkung der Familien in ihrer Gesundheitskompetenz umfassen sollen. Ferner ist vor Erteilung einer

Betriebserlaubnis für stationäre Einrichtungen zur Unterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe die Konzeption auf Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld zu prüfen. Impfprävention soll dadurch gefördert werden, dass der Impfschutz künftig bei allen Routine-Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen überprüft werden sollen. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Nachweis über ärztliche Impfberatung vorzulegen . Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kita, Schule, Hort) können die zuständigen Behörden ungeimpfte Kinder vorübergehend ausschließen.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Am 15.10.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten, durch das die **Europäische Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** umgesetzt werden soll. Neben Änderungen zum Strafrechtstatbestand "Menschenhandel" wurden neue Straftatbestände der Zwangsprostitution und zur Zwangsarbeit eingeführt. In die Liste einschlägiger Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsausschluss in der Kinder- und Jugendhilfe führt, wurde auch die Strafbarkeit bloßstellender Bildaufnahmen sowie von Aufnahmen unbedeckter Personen aufgenommen.

Angela Smessaert
Iva Wagner
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ